

Hamburg , den 18. November 1999

Reformvorschläge zum BSHG

Angleichung der Leistungen an blinde Menschen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe hat unter Berücksichtigung der Blindengeldgesetze der Länder Vorschläge zur Harmonisierung und Vereinfachung des Unterabschnittes 9 BSHG (Blindenhilfe) erarbeitet und in ihrer Sitzung des Fachausschusses I im Mai diesen Jahres folgende Vorschläge beschlossen:

1. Angleichung der Leistungshöhe und Dynamisierung der Blinden- hilfe

Grundsätzlich ist aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe das Ziel anzustreben, die unterschiedlichen Leistungshöhen bundesweit anzugleichen. Dieses Ziel wäre technisch ohne weiteres durch die Abschaffung der Blindengeldgesetze der Länder erreichbar, erscheint aber nicht tunlich.

Der umgekehrte Weg einer Anpassung durch Reduzierung der Leistungen nach § 67 BSHG auf die unterschiedlichen Leistungen nach Landesrecht (zwischen 650,00 DM und 1.138,00 DM monatlich), erscheint weder rechtlich möglich noch sachlich vertretbar, da der mit der Blindenhilfe abzudeckende blindheitsbedingte Mehraufwand im Bundesgebiet nicht solche erheblichen Unterschiede aufweisen kann.

Allerdings sollte angesichts der derzeitigen Höhe der Blindenhilfe die Dynamisierung der Blindenhilfe wenigstens für einen befristeten Zeitraum ausgesetzt werden, da sowohl das Pflegegeld nach SGB XI als auch das Blindengeld in einer Vielzahl von Landesgesetzen nicht oder nicht mehr dynamisiert werden.

Vorschlag:

§ 67 Abs. 6 BSHG sollte für einen begrenzten Zeitraum ausgesetzt werden.

2. Anrechnung der Leistungen der Pflegeversicherung

Die nach § 67 Abs. 1 Satz 2 BSHG erforderliche Ermessensausübung ist nur mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand leistbar. Auf sie sollte daher bei diesen sowieso schon pauschalen Leistungen verzichtet und ein fester Prozentsatz mit der Maßgabe eingeführt werden, dass - wie bei stationären Aufenthalten - wenigstens 50 % der Blindenhilfe gezahlt werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe spricht sich daher dafür aus, § 67 Abs. 1 Satz 2 BSHG wie folgt zu formulieren:

Vorschlag:

Auf die Blindenhilfe sind Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem SGB XI, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, mit 70 % des Pflegegeldes der Stufe 1 und bei Pflegebedürftigen der Stufen 2 und 3 mit 50 % des Pflegegeldes der Stufe 2 höchstens jedoch mit 50 % des Betrages nach Abs. 2 anzurechnen.

§ 67 Abs. 1 Satz 3 müsste dann wie folgt formuliert werden:

Satz 2 gilt sinngemäß für Leistungen nach dem SGB XI aus einer privaten Pflegeversicherung und nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

3. Höhe der Blindenhilfe für minderjährige Blinde

Die gesetzliche Regelung, nach der für minderjährige Blinde 50 % der Leistungen für volljährige Blinde vorgesehen waren, sollte auch in der Praxis wieder hergestellt werden. Die durch die Rundungsvorschrift eingetretene Abweichung sollte aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit aufgegeben werden, zumal auch an anderen Stellen des BSHG auf bestimmte Prozentsätze abgestellt wird.

Vorschlag:

In den zweiten Halbsatz des § 67 Abs. 2 BSHG sollte die Formulierung *in Höhe von 50 % dieses Betrages* aufgenommen werden.

4. Kürzung der Blindenhilfe bei stationärer Unterbringung

Es erscheint nicht sachgerecht, die Anknüpfung der Kürzung der Blindenhilfe bei stationärer Unterbringung an die Kostentragung durch einen öffentlich-rechtlichen Leistungsträger zu binden, weil der geringere blindheitsbedingte Mehraufwand unabhängig davon gegeben ist, ob ein öffentlich-rechtlicher oder ein privater Leistungsträger oder der Blinde selbst die Kosten trägt. Die Höhe der blindheitsbedingten Mehraufwendungen hängt also nicht von der jeweiligen Kostenträgerschaft ab.

Vorschlag:

§ 67 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BSHG sollte wie folgt gefasst:

Befindet sich der Blinde in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, so verringert sich die Blindenhilfe um 50 vom Hundert der Beträge nach Abs. 2;...

Sofern dem Vorschlag nicht gefolgt werden kann, sollten hinter die Worte „öffentlich-rechtliche Leistungsträger“ die Worte *oder einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des SGB XI* eingefügt werden, damit wenigstens insoweit eine Gleichbehandlung erreicht wird.

5. Arbeitsverweigerung

Die Regelung nach § 67 Abs. 4 Satz 1 BSHG, wonach ein Blinder, der sich weigert, eine ihm zumutbare Arbeit zu leisten oder sich zu einem angemessenen Beruf oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen, keinen Anspruch auf Blindenhilfe hat, hat in der Praxis keine Bedeutung.

Vorschlag:

Streichung von § 67 Abs. 4 Satz 1 BSHG.

6. Örtliche Zuständigkeit für die Gewährung ergänzender Blindenhilfe in stationären Einrichtungen

Nachdem für die Gewährung stationärer Hilfen der Sozialhilfeträger des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes örtlich zuständig ist, sollte dieser Sozialhilfeträger des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes auch für die Gewährung von Blindenhilfe zuständig sein (§ 97 Abs. 2 BSHG). Denn damit können einmal Doppelzuständigkeiten zwischen stationärer Hilfestellung und der Gewährung von Blindenhilfe und weiter Streitigkeiten darüber vermieden werden, ob § 100 Abs. 2 BSHG die Allzuständigkeit (örtliche und sachliche) der überörtlichen Träger der Sozialhilfe nur für die sonst in die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe fallenden Hilfen oder alle gleichzeitig zu gewährenden Hilfen (Blindenhilfe, Hilfsmittel) begründet.

Damit würde im wirtschaftlichen Ergebnis auch der vor der Änderung der §§ 97, 103 ff BSHG bestehende Rechtszustand wieder hergestellt (umfassende örtliche Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes, der bisher in vollem Umfang kostenerstattungspflichtig war).

Diese Zuständigkeit sollte dann generell gelten, also auch für die Fälle begründet werden, in denen die Kosten der stationären Hilfe nicht vom Träger der Sozialhilfe getragen werden (s. auch § 27 Abs. 3 Satz 2 BSHG). Damit würde im wirtschaftlichen Ergebnis der Rechtszustand wieder hergestellt, der nach dem BSHG vor dem 01.01.1994 bestand.

Die gleiche Problematik tritt auch bei im Rahmen stationärer Hilfestellung erforderlichen Hilfsmittelversorgungen auf. Mit einem Vorschlag zur Änderung von § 97 Abs. 2 Satz 1 BSHG könnte auch die Zuständigkeit für etwa erforderliche Hilfsmittelversorgungen während stationärer Hilfestellung im gleichen Sinne geregelt werden.

Vorschlag:

§ 97 Abs. 2 Satz 1 BSHG sollte wie folgt formuliert werden:

Befindet sich jemand in einer Anstalt, in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, ist für diese Hilfe sowie die Hilfen nach §§ 40 Abs. 1 Nr. 2, 67 der Träger der Sozialhilfe....

Alternativ:

Für die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung einschließlich der Hilfen nach §§ 40 Abs. 1 Nr. 2, 67 ist der Träger der Sozialhilfe...

Gleichzeitig sollte dann § 97 Abs. 2 Satz 5 BSHG wie folgt eingefügt werden:

Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kosten der stationären Hilfe nicht vom Träger der Sozialhilfe getragen werden.